

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 15.

Weimar.

10. Juli 1907.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Abänderung der Pferde-Aushebungs-Vorschrift für das Großherzogtum Sachsen, vom 10. August 1902, Seite 99. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 112.

Ministerialbekanntmachung.

[60] Mit Höchster Genehmigung ist die Pferde-Aushebungs-Vorschrift für das Großherzogtum Sachsen vom 10. August 1902 in der nachstehend abgedruckten Weise abgeändert worden.

Weimar, den 20. Juni 1907.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Wumb.

Abänderung
der Pferde-Aushebungs-Vorschrift für das Großherzogtum Sachsen
vom 10. August 1902.

Seite 4. In der Fußnote *) zu § 1, Zeilen 2 und 3, ist zwischen „des“ und „Naturalleistungsgesetzes“ einzuschalten:

Quartier- und des

Seite 8. Im zweiten Absatz des § 6 ist unter c statt „besonders schwere Zugpferde“ zu setzen:

c) schwere Zugpferde I,

 " " II.

1907

19



Seite 13. Im dritten Absatz des § 15 ist in der zweiten Zeile zu streichen: (§ 14)

Ferner ist im vierten Absatz daselbst unter Ziffer 1 das Wort „Roßarzt“ zu ersetzen durch:
Veterinär

Seite 14. Im dritten Absatz des § 16 ist in der letzten Zeile hinter „1898“ einzuschalten:
 bezw. die durch die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juli 1904 genehmigten Ab-
 änderungen dazu

Seite 15. Im § 18 c ist hinter dem Worte „Aushebungsbezirk“ einzuschalten:
 die mit Nummernzetteln wie bei der Vormusterung (§ 5) zu versehen sind

Seite 15. Im zweiten Absatz des § 18 ist bei der letzten Zeile (siebenten Zeile von unten)
 ein Anlagestrich zu machen und darauf zu setzen: Anlage A I.

Seite 18. In der letzten Zeile des § 23 ist hinter „Verwaltungsbezirk“ ein *) zu setzen und
 am Schluß der Seite folgende Fußnote aufzunehmen:

*) bezw. des Aushebungsbezirk, sobald der Verwaltungsbezirk in mehrere Aushebungs-
 bezirke geteilt ist (§ 14).

Seite 23. In der zweiten Zeile des § 31 d₁ ist hinter „(Anlage A)“ einzuschalten: I.

Ferner sind daselbst die Worte zu streichen „mit entsprechender Titeländerung“.

Ebdaselbst. Im § 31 g ist hinter „Anlage F“ einzufügen:

und F^I

Seiten 25 bis 27. Anlage A ist durch den anliegenden Neudruck zu ersetzen.

Seite 28. In der Anlage B ist in der Bezeichnung der Farben der Bestimmungstäfelchen die
 Zeile „grün: für besonders schwere Zugpferde“ zu ersetzen durch:

hellgrün:	für schwere Zugpferde I,
dunkelgrün:	„ „ „ II.

Seite 29. In Anlage C, 1 e ist die fünfte Zeile von „und“ ab sowie die sechste Zeile zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

, die Funken=
telegraphen= und Fernsprech-Abteilungen, die Feldluftschiffer-Abteilungen
und Gaskolonnen, die Kranken= und Sanitätswagen der Sanitäts=
kompagnien sowie die Sanitätswagen der Feldlazarette.

Seite 29/30. In Anlage C ist der Abschnitt e zu streichen und dafür zu setzen:

- e) Schwere Zugpferde I: } Sämtliche rein kaltblütigen Pferde, die Kreuzungs=
f) " " II: } produkte, die den Charakter des Kaltbluts zeigen
und solche zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten geeigneten Warmblüter,
die infolge ihrer Masse mit der Kriegszration voraussichtlich nicht zu er=
nähren sind. Davon sind zu bestimmen:

als Zugpferde für die schwere Artillerie des Feldheeres möglichst nicht
zu große, kurze und gängige Kaltblüter (Klasse I),

für die Artillerie= und Pionier=Belagerungsformationen, die Festungs=
Luftschiffer-Trupps, die Etappen=Munitionskolonnen sowie für besonders
festgesetzte Fuhrparkkolonnen die übrigen schweren Pferde (Klasse II).

Seiten 36/37. In Anlage D sind die Seiten 36/37 durch den anliegenden Neudruck zu er=
setzen.

Anlagen E und K. Die Spalten „besonders schweres Zugpferd“ bzw. „besonders schwere Zug=
pferde“ sind zu ändern bzw. zu teilen in:

schweres Zugpferd	bzw.	schwere Zugpferde
I II		I II

Seite 44. In Ziffer 3, Zeile 5 ist hinter „10“ die Anmerkungsziffer ¹⁾ und in der Bemerkung, Zeile 5 von unten hinter „werden“ die Anmerkungsziffer ²⁾ einzufügen. Am Schluß der Seite sind folgende Anmerkungen aufzunehmen:

1) Bei Wagen für Stappen-Munitioskolonnen „20“ Bindestränge.

2) An die zu Munitions-Transportwagen für Stappen-Munitioskolonnen bestimmten Fahrzeuge sind folgende besonderen Anforderungen zu stellen:

a) Besonders dauerhafter Bau, namentlich starke Räder von — auch Vorderräder — 1,00 bis 1,40 m Höhe und Radreifen von mindestens 65 mm Breite und 12 mm Stärke,

b) Tragfähigkeit mindestens 30 Ztr.,

c) Eigengewicht möglichst nicht über 16, keinesfalls über 20 Ztr.,

d) Ladefläche mindestens 2 qm bei mindestens 70 cm Breite,

e) Haltbare Seiten- und Kopfwände aus Brettern.

Verzeichnis

der

in vorhandenen Pferde

(Vorführungsliste)

Musterungsjahr 19..

Datum.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Gemeindevorstand.**Anmerkungen:**

1. Die Spalten 1, 2, 3, 6, 8 und 9 sind vom Gemeindevorstand usw., die Spalten 4, 5 und 7 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Bezirksdirektoren (§ 13) sind die vom Gemeindevorstand zur Aushebung im Mobilmachungsfalle bestimmten Pferde umseitig durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§ 18).

1. Laufende Nummer	2. Des Besitzers Vor- und Zuname	3. Des Pferdes					3ft	
		Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe cm	Alter Jahre	Reitpferd	
			Wallach	Stute			I	II
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								

4.				5.		6.	7.		8.	9.
kriegsbrauchbar als				Ist		Bestimmung der letzten Vormusterung (durch den Gemeindevor- stand vor der Musterung aus- zufüllen)	Vorhandene kriegsbrauch- bare Fahrzeuge		Be- merkungen *) darunter die hochtragen- den Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage ab- gefohlt haben	Laufende Nummer
Zugpferd		schweres Zugpferd		als vorübergehend kriegs- unbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt*)	dau- ern- d kriegs- un- brauch- bar		Zahl	letztes Muster- ungs- jahr		
I		II		I	II					
Stg.	Brd.	Stg.	Brd.							
										1.
										2.
										3.
										4.
										5.
										6.
										7.
										8.
										9.
										10.

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4, 5 und 7 bescheinigt.

Ort, Datum.

.....
(Dienstgrad) und Vormusterungskommissar.

Verzeichnis

der

in

seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde

Musterungsjahr 19 ..

Datum.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Gemeindevorstand.

Anmerkungen.

1. Die Spalten 1, 2, 3, 6 und 7 sind vom Gemeindevorstand usw., die Spalten 4 und 5 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.

1907

20

1. Laufende Nummer	2. Des Besitzers Vor- und Zuname	3. Des Pferdes				
		Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe em	Alter Jahre
			Wallach	Stute		
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

4.						5.		6.	7.
Ist kriegsbrauchbar als						Ist			
Reitpferd		Zugpferd				schweres Zugpferd		als vorüber- gehend kriegs- unbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurück- gestellt *)	dauernd kriegs- un- brauch- bar
I	II	I		II		I	II		
		Stg.	Verb.	Stg.	Verb.				
									1.
									2.
									3.
									4.
									5.
									6.
									7.
									8.
									9.
									10.

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt.

Ort, Datum.

.....
(Dienstgrad) und Militärkommissar.

20*

1. Laufende Nummer.	2. Verwaltungsbezirk	3. Zahl der nach der Reichsviehzählung vom (mit Ausschluß der Militär- und der unter 4 Jahre alten Pferde) vorhandenen Pferde	4. Zahl der gemusterten Pferde	5. Davon (Spalte 4) sind kriegsbrauch=							
				Reitpferde		Zugpferde				schwere Zugpferde	
				I	II	I		II		I	II
				Stg.	Verd.	Stg.	Verd.	Stg.	Verd.		
Summe	
a) Davon sind:											
1. anderen Armeekorpsbezirken nach Anlage A Mob. Pl. zugewiesen: dem x. Armeekorps der Verwaltungsbezirk zc. usw.				
2. Anshilfen an andere Armeekorps gemäß Ziffer . . . Mob. Best. zu überweisen: dem y. Armeekorps usw.				
Summe a	
Bleiben	
b) Dazu treten:											
1. Aushebungsbezirke von anderen Armeekorpsbezirken gemäß Anlage A Mob. Pl.: vom x. Armeekorps der Kreis D. usw.				
2. Anshilfen von anderen Armeekorps gemäß Ziffer . . . Mob. Best.: vom y. Armeekorps	
Summe b	
Mithin verfügbarer Bestand =				
Der Bedarf des Armeekorps für die sämtlichen von ihm im Mob. Falle aufzustellenden Formationen beträgt:											
a) Davon werden von anderen Armeekorps gestellt:											
vom x. Armeekorps gemäß § 64, 5 Mob. Pl.	
" y. " " Ziffer . . . der Mob. Best.	
Summe a	
Bleiben	
b) Dazu: für Formationen des x. Armeekorps gemäß § 64, 5 Mob. Pl.	
für Formationen des y. Armeekorps gemäß Ziffer . . . Mob. Best.	
3 % zur Reserve	
Summe b	
Mithin Summe des Bedarfs	
Mithin hat der Korpsbezirk } gegen den Bedarf } Überschuß Ausfall	
			



[61] Das 27.—30. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

- Nr. 3340 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Februar 1900, betr. die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar. Vom 11. Juni 1907.
- „ 3341 Bekanntmachung, betr. den Notenumwechsel zwischen dem Fürstl. Bulgari-schen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und dem Kaiserl. Generalkonsul in Sofia vom 14./23. Mai 1907 über die zollfreie Einfuhr von gebrauchtem Anzugsgut. Vom 14. Juni 1907.
- „ 3342 Zusatzvereinbarung zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 nebst einem Vollziehungsprotokolle. Vom 25. April 1907.
- „ 3343 Bekanntmachung, betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemein-gefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 20. Juni 1907.
- „ 3344 Bekanntmachung, betr. die Eisenbahn-Signalordnung. Vom 24. Juni 1907.
- „ 3345 Bekanntmachung, betr. die Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-ordnung vom 4. November 1904. Vom 24. Juni 1907.
- „ 3346 Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichterender Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 24. Juni 1907.
- „ 3347 Bekanntmachung, betr. die Ausfertigungsform der Eintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 27. Juni 1907.
- „ 3348 Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrs-ordnung. Vom 28. Juni 1907.
- „ 3349 Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung. Vom 28. Juni 1907.
- „ 3350 Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln. Vom 1. Juli 1907.

Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 28—30:

- S. 281 Verlängerung des Abkommens über die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen.
- „ 281 Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter.

- S. 282 Ermächtigungen zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit militärpflichtiger Deutscher im Staate Santa Katharina und in Egypten.
- „ 282 Regelung der Übergangsabgabe für Bier und der Braustenervergütung.
- „ 286 Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter.
- „ 296 Genehmigung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu § 35 des Offizierpensionsgesetzes durch den Reichstag.
- „ 296 Steuerliche Behandlung von Zigarettenpapier.
- „ 297 Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden zur Verabfolgung anderer Steuerzeichen für bei Zigarettenumpackungen zu Grunde gehenden Steuerzeichen.
- „ 297 Erhebung der Reichsstempelabgabe von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge von im Auslande wohnenden Besitzern.
- „ 297 Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs für zugeschnittene Korfwürfel ohne Rinde zum Zwecke des Beschneidens und Zuspitzens.
- „ 297 Desgleichen für ausländische, bearbeitete Wagenräder aus schmiedbarem Eisen usw. zum Einbau in Wohnwagen im Wege der Rohveredelung.
- „ 298 Desgleichen für inländischen Kragenfils aus Wolle zum Zwecke des Aufklebens auf ausländisches Kragentuch.
- „ 298 Desgleichen für Weizenmehl, das gegen Einfuhrschein in ein Zollager unter amtlichem Mitverschluß aufgenommen ist, zur Herstellung von Oblaten ohne Zusatz von Zucker oder Gewürz.
- „ 298 Passiver Veredelungsverkehr mit Seide und Seidengewebe zum Färben, Bedrucken und Zurichten.
- „ 298 Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Buchdruckerei der Weimarschen Zeitung.
